



Elternschaftsbeihilfe

Die im Gesetz geregelte Elternschaftsbeihilfe soll es wirtschaftlich schwachen Eltern oder Elternteilen ermöglichen, dass ein Elternteil das Kind während der ersten sechs Monate nach der Geburt persönlich betreuen kann. Um den Anspruch zum Bezug von Elternschaftsbeihilfe prüfen zu können, muss den Sozialen Diensten ein vollständiges Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden. Entscheidende Behörde ist der Gemeinderat.